

TöB-Liste

Behörden und TöB, die zur Stellungnahme aufgefordert werden sollten:

- betroffene Gemeinden
- Wasserversorgungsunternehmen
- Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg
- Landesamt für Umwelt Brandenburg
- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
- untere Naturschutzbehörde
- untere Bodenschutzbehörde
- Landwirtschaftsamt
- Fischereibehörde
- Gesundheitsamt
- Bauordnungsamt
- Planungsamt
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
- Landesbetrieb Forst Brandenburg
- Industrie- und Handelskammer Potsdam, Cottbus oder Ostbrandenburg
- Handwerkskammer Potsdam, Cottbus oder Frankfurt (Oder)

Soweit die genannten Ämter, Behörden oder TöB schon an der Erstellung des Verordnungsentwurfs beteiligt waren, sind sie darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Anhörungsverfahrens trotzdem noch eine gesonderte schriftliche Stellungnahme erforderlich ist. Auch wenn keine Einwendungen bestehen, sollte die Zustimmung zum ausgelegten Verordnungsentwurf schriftlich bekundet werden.

Weiterhin kommen in Betracht:

- regionale Planungsgemeinschaft
- Eisenbahnbundesamt
- Deutsche Bahn AG (über DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Berlin, Caroline-Michaelis-Str. 5-11, 10115 Berlin)
- Liegenschafts- und Bauamt
- Erdgasversorgungsunternehmen
- Telekom
- kirchliche Einrichtungen

Die Vorgenannten und andere Behörden bzw. TöB sollte nur dann Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden, wenn für deren Anlagen, Tätigkeiten oder Planungen mit erheblichen Einschränkungen zu rechnen ist. Allein die tatsächliche oder vermutete Lage eines Grundstückes im Wasserschutzgebiet rechtfertigt i. d. R. nicht die Anforderung einer schriftlichen Stellungnahme.